



Fahrtenbuch – Ordnungsgemäße Aufzeichnungen

Durch die aktuelle Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (BFH) haben sich die Anforderungen an die Führung eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs erheblich verschärft.

I. Inhalte eines Fahrtenbuchs

Das Fahrtenbuch muss folgende Inhalte zwingend enthalten:

- Jede einzelne betriebliche Fahrt mit Angabe der Kilometer
 - Gesamtkilometer-Stände zum Anfang und Ende der Fahrten
 - Ausgangspunkte der Fahrten und Fahrtziele
 - Aufgesuchte Kunden / Geschäftspartner oder den konkreten Gegenstand der dienstlichen Verrichtung
 - Privatfahrten mit Kilometer-Angaben
 - Vermerk bei Fahrten zwischen Wohnungs- und Arbeitsstätte mit Kilometer-Angaben
1. Die erforderlichen Mindestangaben sind **im Fahrtenbuch selbst** zu machen. Unzureichende Angaben im Fahrtenbuch können **nicht** auf Grund eigener erstellter Auflistungen oder Terminkalender ergänzt werden.

Wird im Fahrtenbuch z.B. die Bezeichnung „Dienstfahrten“ verwendet, und ergeben sich die oben genannten Pflichtangaben nur durch weitere Aufzeichnungen des Steuerpflichtigen oder des Arbeitgebers (z.B. Fahrtlisten, Terminkalender), liegt nach der verschärften Auffassung des BFH **kein** ordnungsgemäßes Fahrtenbuch vor.

Auch der im Fahrtenbuch enthaltene Verweis auf die Nebenaufzeichnungen - „siehe Anlage“ - führt **nicht** zum Vorliegen eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs, auch wenn die Anlage alle erforderlichen Angaben enthält.

Der BFH hat explizit entschieden, dass die Pflichtangaben auch dann direkt im Fahrtenbuch selbst einzutragen sind, wenn ein Mitarbeiter ausschließlich im Außendienst tätig ist und täglich mehrere Kunden aufsucht. Vereinfachte Eintragungsmethoden sind damit lt. BFH ausgeschlossen.

2. **Bloße Ortsangaben** ohne weitere Benennung des aufgesuchten Kunden oder einer genauen Adresse genügen nicht den Anforderungen eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs. Ergibt sich aus Ortsangabe und Firmenname eindeutig das Fahrtziel, kann die Angabe der genauen Adresse unterbleiben. Wird jedoch im Fahrtenbuch als Ziel lediglich die Stadt und der Name eines Unternehmens angegeben, das in einer Vielzahl von Filialen im Stadtgebiet vertreten ist, reicht dies als Angabe nicht aus. Hier ist ergänzend die genaue Anschrift zu vermerken.

II. Form des Fahrtenbuchs

Das Fahrtenbuch ist fortlaufend und zeitnah im Anschluss an die jeweilige Fahrt in geschlossener Form zu führen. Lose Aufzeichnungen reichen nicht aus. Nachträge sind auszuschließen oder müssen als solche deutlich erkennbar gemacht werden.

Bei Rückfragen steht Ihnen das Team der MK Steuerberatungsgesellschaft mbH gern zur Verfügung.